



Grosshandel mit Chemikalien

Dieses Merkblatt richtet sich an Händler, die ausschliesslich berufliche Verwender beliefern sowie an Zwischenhändler.

Grundsätze für den Grosshandel

- Chemikalien dürfen nur für die von der Herstellerin angegebenen Verwendungszwecke angepriesen, angeboten oder abgegeben werden.
- Der Abgeber von Chemikalien muss der Bezügerin das entsprechende Sicherheitsdatenblatt übermitteln sowie den Inhalt des Sicherheitsdatenblattes kennen und interpretieren können.
- Betriebe, die Chemikalien unter eigenem Handelsnamen, zu einem anderen Verwendungszweck oder unter eigenem Namen (ohne Angabe der Erstinverkehrbringerin) abgeben, gelten als Hersteller (siehe Merkblatt A01).

Aufbewahrung von Chemikalien

- Chemikalien müssen übersichtlich und getrennt von anderen Waren wie Lebens-, Futter- oder Heilmittel aufbewahrt werden.
- Chemikalien, die miteinander gefährliche Reaktionen eingehen können, sind getrennt aufzubewahren. Hinweise auf mögliche Gefahren sind in den Sicherheitsdatenblättern zu finden.
- Wer Chemikalien der Gruppe 1 oder 2 (siehe Anhang) aufbewahrt, muss dafür sorgen, dass sie für Unbefugte nicht zugänglich sind.

Selbstbedienung

- Die Selbstbedienung für Selbstverteidigungsprodukte (z.B. Pfeffersprays) ist verboten.
- Wenn Privatpersonen (private Verwender) Zutritt zu den Verkaufsräumlichkeiten haben, gelten die Bestimmungen für den Detailhandel (siehe Merkblatt A04).

Hinweis auf die Sorgfaltspflicht

Neben den in diesem Merkblatt aufgeführten Vorschriften bei der Abgabe ist auch die allgemeine Sorgfaltspflicht zu beachten. Diese verlangt auch vom Handel die Berücksichtigung von Angaben der Hersteller auf der Etiketle und im Sicherheitsdatenblatt. Dazu gehören auch Sicherheitsratschläge (z.B. "Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen").

Sicherheitsdatenblatt

- Das Sicherheitsdatenblatt soll dem Empfänger ermöglichen, die für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die für den Umweltschutz erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- Das Sicherheitsdatenblatt muss dem beruflichen Verwender und der Wiederverkäuferin kostenlos und in der gewünschten Amtssprache übermittelt werden. Bei gegenseitigem Einvernehmen kann es in einer anderen Sprache abgegeben werden.
- Das Sicherheitsdatenblatt kann in Papierform oder elektronisch übermittelt werden. Allein das Bereitstellen auf dem Internet ist nicht ausreichend. Auf Verlangen des Abnehmers ist das Sicherheitsdatenblatt auf Papier zu übermitteln.
- Falls wichtige Änderungen in ein überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt eingebracht wurden, ist allen Empfängern der letzten 12 Monate kostenlos eine neue Version zu übermitteln.

Weitere Angaben zum Sicherheitsdatenblatt finden Sie im Merkblatt C02.

Besondere Anforderungen bei der Abgabe

Bei der Abgabe von Chemikalien der Gruppe 1 muss der Bezüger ausdrücklich auf die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung hingewiesen werden.

Wer Chemikalien der Gruppe 1 an berufliche Endverbraucherinnen gewerblich abgibt, muss über besondere Sachkenntnis verfügen. Ein Nachweis der Sachkenntnis muss seit dem 1. Juni 2015 vorhanden sein. Die Abgabe an Wiederverkäufer oder Zwischenhändler erfordert keinen Sachkenntnisnachweis.

Hinweis: Betriebe, welche diese Chemikalien verkaufen, müssen der kantonalen Behörde eine Chemikalien-Ansprechperson für den Umgang mit Chemikalien mitteilen (siehe Merkblatt C03).

Kennzeichnung nach GHS*

GHS steht als Abkürzung für "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals". Die angestrebte Einstufung nach harmonisierten Kriterien soll ermöglichen, dass man die Gefahren von Chemikalien weltweit mit denselben Symbolen, Gefahren- und Sicherheitshinweisen auf Etiketten und in Sicherheitsdatenblättern kommunizieren kann.

Stoffe, die noch nach bisherigem Recht mit orangefarbenen Gefahrensymbolen (DSD, RL 67/548/EWG) gekennzeichnet sind, dürfen seit dem 1. Dezember 2014 nicht mehr abgegeben werden.

Zubereitungen (Gemische) müssen seit dem 1. Juni 2015 nach GHS eingestuft und gekennzeichnet werden. Noch nach bisherigem Recht (DSD/DPD, RL 99/45/EG) gekennzeichnete Zubereitungen dürfen noch bis am 31. Mai 2017 abgegeben werden.

Bei Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln gelten besondere Übergangsregelungen (siehe Merkblätter B03 und B04).

* GHS gemäss den Vorgaben der europäischen CLP-Verordnung (Classification, Labelling, Packaging), (EG) 1272/2008

Rücknahmepflicht

Wer Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, muss Reste dieser Mittel von beruflichen Verwendern zurücknehmen und fachgerecht entsorgen. Kleinmengen werden unentgeltlich zurückgenommen.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch.

Besuchen Sie auch die Seite zur GHS-Infokampagne: www.cheminfo.ch.

Übersicht Grosshandel – Abgabe an berufliche Verwender

		Abgabemöglichkeiten ¹		Pflichten des Abgebers				
		Abgabe an berufliche Verwender zugelassen?	Abgabe in Selbstbedienung?	Unaufgeforderte Abgabe des Sicherheitsdatenblattes zwingend?	Abgabe des Sicherheitsdatenblattes auf Verlangen?	Explizite Information über Schutzmassnahmen und Entsorgung nötig?	Sachkenntnis des Abgebers notwendig?	Mitteilung der Chemikalien-Ansprechperson?
gefährlich gekennzeichnet	Chemikalien der Gruppe 1 ²	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja ⁶	Ja ⁸
	Biozidprodukte Gruppe 2 Bst. a und b ²	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja ⁶	Ja ⁸
	Pflanzenschutzmittel Gruppe 2 Bst. a und b ²	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein ⁹
	übrige gefährliche Chemikalien	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein ⁹
	Selbstverteidigungsprodukte (Pfeffersprays)	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein ⁹
nicht als gefährlich gekennzeichnet ⁷	PBT ³ und vPvB ⁴ Stoffe	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein ⁹
	Stoffe im Anhang 3 der ChemV ⁵	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein ⁹
	Zubereitungen, die ein Sicherheitsdatenblatt benötigen (siehe Merkblatt C02)	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein ⁹
	alle anderen (nicht als gefährliche gekennzeichneten) Chemikalien	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein ⁹

¹ Spezifische Verbote und Abgabebeschränkungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung beachten (siehe www.bafu.admin.ch/chemikalienbeschraenkung).

² Chemikaliengruppen: siehe Anhang.

³ PBT: persistent, bioakkumulierbar und toxisch.

⁴ vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

⁵ Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC, „Substances of Very High Concern“ der Kandidatenliste der EU).

⁶ Die Sachkenntnispflicht besteht nur bei der Abgabe an berufliche Endverbraucher. Die Abgabe an Wiederverkäufer/Zwischenhändler oder Formulierer verlangt keinen Nachweis der Sachkenntnis.

⁷ Falls als gefährlich gekennzeichnet, haben die Bestimmungen entsprechend der Kennzeichnung Vorrang.

⁸ Wenn mit Sachkenntnispflicht. Sonst auf Anfrage der kantonalen Behörde.

⁹ Mitteilung der Chemikalien-Ansprechperson an die kantonale Behörde auf Anfrage.

Anhang: Definition der Chemikaliengruppen

Gruppe 1

1	Gefahrenpiktogramm	in Verbindung mit einem der H-Sätze*	Gefahrensymbol	in Verbindung mit einem der R-Sätze*
a.		H300 Lebensgefahr bei Verschlucken. H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt. H330 Lebensgefahr bei Einatmen.		R26 Sehr giftig beim Einatmen. R27 Sehr giftig bei Berührung mit der Haut. R28 Sehr giftig beim Verschlucken.
b.		alle Produkte mit diesem Gefahrenpiktogramm		alle Produkte mit diesem Gefahrensymbol
c.		H340 Kann genetische Defekte verursachen. H350 Kann Krebs erzeugen. H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen, H360 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.		R45 Kann Krebs erzeugen. R46 Kann vererbare Schäden verursachen. R49 Kann Krebs erzeugen beim Einatmen. R60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Gruppe 2

2	Gefahrenpiktogramm	in Verbindung mit einem der H-Sätze*	Gefahrensymbol	in Verbindung mit einem der R-Sätze*
a.		H301 Giftig bei Verschlucken. H311 Giftig bei Hautkontakt. H331 Giftig bei Einatmen.		R23 Giftig beim Einatmen. R24 Giftig bei Berührung mit der Haut. R25 Giftig beim Verschlucken.
b.		H370 Schädigt die Organe. H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.		R39 Ernste Gefahr irreversiblen Schadens. R48 Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition.
c.		H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.		R34 Verursacht Verätzungen. R35 Verursacht schwere Verätzungen.
d.		H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. (für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)		R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. (für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)
e.		H250 Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst. H260 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können. H261 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.		R15 Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase. R17 Selbstentzündlich an der Luft.
f.	unabhängig vom Gefahrenpiktogramm	H230 Kann auch in Abwesenheit von Luft explosionsartig reagieren. H231 Kann auch in Abwesenheit von Luft bei erhöhtem Druck und/oder erhöhter Temperatur explosionsartig reagieren. EUH019 Kann explosionsfähige Peroxide bilden. EUH029 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.	unabhängig vom Gefahrensymbol	R6 Mit und ohne Luft explosionsfähig. R19 Kann explosionsfähige Peroxide bilden. R29 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. R31 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. R32 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.

* Mindestens ein Gefahrenhinweis der betreffenden Gruppe oder Kombinationen davon.

Chemikalien mit Kennzeichnungsmerkmalen der Gruppe 1 und der Gruppe 2 gehören zur Gruppe 1.